



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IX. Denen, welche zur Schwedischen Satisfaction Geld herleihen, wird das Vor-Recht unter den Creditoren, von den Reichs-Ständen eingewilliget.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
Nov.

Denen, welche zur Schwedischen Satisfaction Geld herleihen, wird das Vor-Recht unter den Creditoren von den Reichs-Ständen ein-gefañden.

Bei solcher Gelegenheit erwehnte auch der Chur-Eöllnische Gesandte, es sollten zu Franckfurth einige Kauff-Leute seyn, so in Gesellschaft eine grosse Summam daves Geldes zusammen bringen wollten, damit einem und andern Stand, der mit barem Gelde zur Schwedischen Satisfaction nicht aufkommen könnte, an die Hand zu gehen, wann sie nur gesichert wären, daß sie dadurch zur Versicherung ein Jus Prælationis erlangten, und andern Creditoribus vorgiengen. Weil nun

§. IX.

von dieser Materie, auch schon dor diesem allbereits zu Öfnabrück geredet, und der Vorschlag gut befunden worden war; So wurde einmützig beliebet, es sollte denen Kayserlichen Gesandten eröfnet werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solchen Paktum, als einen Reichs-Schluß, ins Reich durch ein Edict publiciren möchten, gestaltn auch nachgehends das Schreiben sub No. I. dieserwegen abgegangen.

N. L.

Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, um publicirung eines Edicti, in favorem Creditorum, welche zu contentirung der Schwedischen Miliz etwas herleihen würden.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Mit was getreuem Eyffer, Fleiß und Sorgfalt, man sich nun von vielen Jahren hero, förderst zwar auf Ew. Kayserliche Majestät; sodann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände seiten, zu Erlangung eines beständigen sichern Friedens mit be worden, und welcher gestalt derselbe, vermittelst Göttlicher Gnaden, zu höchster Consolation vieler tausend bedrängt und bedrückten Seelen; den 22. Octobr. nächsthin zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Reich und beyden auswärtigen Crönen, obwohl mit sehr schweren Conditionen, und Einwilligung ansehnlicher Satisfactionen, sowohl an Provinzjen, Land und Leuten, vor die Crönen selbst, als an Geld Summa vor die Königlich Schwedische Miliz, dannaoh glücklich erhalten und publiciret worden, solches alles ist Ew. Kayserlichen Majestät bekannt.

Wann es dann dießmahl, nach befag unser, an Ew. Kayserliche Majestät vom 16. hujus abgelassenen allerunterthänigsten Ersuchungs-Schreibens, an dem vornemlich erwinden will, daß das Vergleichene ehst werckstellig gemacht ic. vor allen Dingen aber die pro primo Solutionis Termino gewilligte Geld-Mittel von 18. Tonnen Reichsthaler baar, und 12. Tonnen Assignationes, zu contentirung der Schwedischen Soldatesca, von den Ständen des Reichs, bevorab den 7. hierzu assignirten Cransen zusammen getragen, und sintemahl ohne real-Abstattung dieser Gelder, wie schwer es auch einem und andern aus den Ständen fallen möchte, auf die Exauctorationem Militis, noch weniger restitutionem Locorum, einige Hoffnung nicht zu machen, dahin sorgfältig gesehen werde, wie in Ermangelung dieser Gelder, der effectus Pacis zu höchsten Präjudiz und Nachtheil Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Ständen, nicht eingestecket werde, und aber fast beständig berichtet wird, daß sich hin und wieder im Reich, sowohl hohen als niedern Stands-Personen und Kriegs-Officier, in specie aber wohl habige Kauff- und Handels-Leute befinden, die dahin alles angelegenen Fleisses trachten, wie sie mit dero in Händen habenden Baarschafft auf gewisse Hypothecen an Land und Leuten her zu leyhen, angenehme Gelegenheit erlangen, ihnen gleichwohl der Schadenshaltung halber genugsahme Versicherung gethan, nicht aber bey solcher Herlehung gefährdet, noch hiernächst andern Creditoren nachgesetzt, ja wohl gar in Gefahr des Verlusts des Capitals selbst, gesetzt werden möchten. Und wir dann in reiffen der Sachen Nachdenken kein besser noch

1648
Nov.

1648.
Nov.

noch versicherter Mittel ersinnen können, dann daß diese und andere dergleichen Conditiones, vermittelst Auslassung eines Kayserlichen Edicts, des Juris Prælationis im Rahmen Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs versichert, und dadurch zu Herschließung gewisser erkleßlichen Summen an baarem Gelde disponiret werden.

Hierum ist und gelanget vord erste an Ew. Kayserliche Majestät unser, insonders aber und zupörderst unserer Herrn Principalen allerseits, aller unterthänigstes Ersuchen und Bitten, die geruhen je ehender je besser, auf unverlangte Auslassung dergleichen Kayserlichen Edicts bedacht zu seyn, krafft dessen alle diejenige Hohe und Niedere, Geist- und Weltliche, oder was Standes dieselbe auch seyn möchten, welche zu Abdankung der Schwedischen Militia Satisfaktion, einen oder mehrern aus des Heiligen Reichs Ständen, auf Land, Leut und Unterthanen, gewisse erkleßliche Summen herschließen würden, des Capitals, sodann des Juris Prælationis, und daß die letztere allen Creditoren vorgezogen, und der Gebühr contentiret, biß dahin aber, da ihm einige Güther in Hypothecam eingeräumet worden, darinn unentbiret gelassen werden solle, in Ew. Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Rahmen zu versichern, auf welchem Fall nicht zu zweiffeln, es werden sich Leute finden, die dieses versicherten expedientis sich bedienen, und mit Herschließung gewisser baarer Mittel, die contentierung, consequenter Abdankung der Schwedischen Vbleker und Restitution der besten Plätze, auch wohl gar den Genuß des edlen werthen Friedens, darnach ein jeder des Reichs Eingeseßener so sehnlich trachtet und seuffzet, nicht wenig befördern werden.

Und nachdem vord andere, in beyden Instrumentis Pacis bekräftiget und versehen, daß inter conclusam & ratificandam Pacem alles dasjenige, was in beyden punctis Amnestia & Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, abgeredet und verglichen, zur Execution gebracht; vor allen Dingen aber drittens mit dem geschlossenen Frieden zugleich alle Hostilitäten zwischen allerseits kriegenden Theilen cessiren, die Nothdurfft immittelst, wie und welcher gestalt, pace ratificata, von allen kriegenden Theilen, die Vbleker ohnverlangt exautoriret, die inhabende Plätze evacuiret, und ihrem rechtmäßigen Herrn ohne einige schädliche Verzögerung restituirer werden möchten, unter einander bedacht und abgehandelt werden solle, wie auch nicht zweiffeln, Ew. Kayserliche Majestät werden Dero zu Beförderung Fried und Ruhe im Reich tragenden sonderbahren Eysser nach, selbst nicht wenig sorgfältig seyn, wie eins und anders ehest weckstellig gemacht, und derentwegen gewisse Edicta und Schreiben hin und wieder im Reich angeschlagen, und respective an die Generalitäten abgelassen; Die Kayserliche Ratificationes auch, vierdens, über beyde Instrumenta Pacis förderlichst zur Hand gebracht, und entweder gegen einander also gleich ausgewechselt, oder ad interim, dem dieß Orts getroffenen Vergleich nach, ad manus tertias deponiret werden;

Als ersuchen Ew. Kayserliche Majestät wir allergehorsamst, sie geruhen diese unsere allerunterthänigste wohl- und einzig und allein zu Beförderung des allgemeinen Befens besten, gemeynete Erinnerung in Kayserlichen Gnaden zu vermercken, und da, wie treulichst zu hoffen, es nicht allschon geschehen, jetzt ermeldtes Kayserliches Edict zu Vollzieh- und Præstirung dessen, wozu vigore puncti Amnestia & Gravaminum ein jeder Stand angewiesen ist, ins Reich publiciren, die Generalitäten aber zu erinnern, auch die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, damit die Kayserliche Ratificationes, samt der Königlich-Hispanischen Cession über die Elsaßische der Cron Franckreich in Satisfaktion gegebene Lande, in termino beybracht, die sowohl à parte der Königl. Majestät in Hispanien, als des Herrn Herzogs von Lothringen Fürstliche Durchlauchten inhabende, gewissen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ohnzweiffentlich an- und zugehörige Plätze und Derter, in specie Franckenthal, Homburg, Landstuel und andere, dem nechsten abgetreten, und ihren

Pppp 3

recht-

1648.
Nov.

1648.
Nov.

rechtmäßigen Herrn restituiret, sondann und vornehmlich der Hispanische Frieden (zu dessen möglichster Beschleunigung unsere Herren Principales allerseits sich allschon nicht einsondern mehremahlen durch uns, Dero Gesandtschafften, erbietlich machen lassen, auch der guten Intention verbleiben) an sich selbstn ehest möglich bededert, consequenter die völlige Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, ja der ganzen Christenheit, ehest erhalten und stabiliret, zu Erlangung dieses Zwecks auch schließlich von Ew. Kayserlichen Majestät, des Herrn Pfalz-Graff Carl Ludewigs Fürstlichen Durchlaucht, der getroffene Frieden-Schluß demnechst in Schrifften notificiret, zu acception dessen, auch behdriger Submission und Accommodation allergnädigst erinnert, und in Summa, alles dasjenige aus dem Wege geräumt werde, was jetzt und künfftig besagten Frieden-Schluß behindern, oder in einige Wege zweiffelhaftig machen könnte. In Erwartung Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten willfährigen Resolution, oder vielmehr des Effectus dieser unfer allerunterthänigsten ganz wohl gemeynnten Erinnerung und Vorschläge, befehlen Ew. Kayserliche Majestät wir Gott zu allem Kayserlichen Wohlstand, Deroselben aber uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst. Münster, den 17. Novemb. 1648.

1648.
Nov.

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst-gehorfamste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände, zu den allge-
meinen Friedens-Tractaten verord-
nete vollmächtigste Gesandten und
Räthe.

S. X.

Des Servient
Erklärung,
die Execution
des Friedens,
und die Spa-
nischen Tra-
ctaten mit
Frankreich
betreffend.

Weil nun verlautete, es würden die Schwedischen Gefandten, Oxenstierna und Salvius, sogleich von Münster hinweg gehen, welches die Reichs-Ständischen bey damahligen Umständen eben nicht vorrathsam hielten; So suchten diese den Französischen Ambassadeur Servient, sich darunter zu interponiren, auch sonst zur baldigen und völligen Execution des Friedens beförderlich zu seyn. Servient that es auch, und ließ sich übrigens vernemen, er habe zwar seithero nichts unterlassen, was zu Herstellung der wahren Ruhe gereiche: Allein der Oliven-Baum, so vor einen Baum des Friedens geachtet würde, gede mit seinen leeren und schmahlen Blättern ihm noch nicht so viel Schätzen, daß er darunter ruhen könne; Er rede jederzeit ex candore & sincero corde, und könne nicht verhalten, daß der Französische Resident von Stockholm geschrieben habe, die Königin erfreue sich, daß es mit dem Frieden zum Schluß kommen sey, wiewohl sie von der Subscription keine Nachricht damahln noch hätte

haben können, sie sey eine trefflich kluge Dame, die ihre Lust in den Büchern habe; Allein, es wären etliche am Hoffe, die es acronito, non laeto animo, vernommen hätten, als die vermeint gehabt, daß es dahin nicht werde gereichen, weil 1) die Cron Frankreich ihr Interesse bey Spanien, und denselben Frieden von dem Deutschen, nicht absondern werde; Daß auch 2) die Stände des Römischen Reichs keine solche Resolution fassen, und den Kayser dahin bringen würden, daß er sich von Spanien abthun müße. Man sollte versichert seyn, die Cron Frankreich werde darauf gehen, daß alles sincere exequiret werde, was geschlossen worden, und werde demjenigen nachleben, was Thro zusiehe. Er habe auch mit denen Königlich-Schwedischen, die mit ihm eins worden, sich verglichen, es müsse von seiten der Cronen allem ganz genau nachgelebet werden, damit sie mit keiner Auflage und Imputation besetzt werden könnten. Wie aber gesagt, rede er sincere, er habe die gewisse Nachricht, daß Kayserlicher seits gegen Spa